



CAJ/72/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 17. September 2015

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS****Zweiundsiebzigste Tagung  
Genf, 26. und 27. Oktober 2015**

## AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

## ZUSAMMENFASSUNG

1. Zweck dieses Dokumentes ist, Hintergrundinformation zur Unterstützung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) bei seiner Prüfung wichtiger Angelegenheiten auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung zu erteilen und ein vorläufiges Programm für die Entwicklung von Informationsmaterial vorzulegen.
2. Der CAJ wird ersucht,
  - a) das Referat über ihr System betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, das die Europäische Union beabsichtigt, auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ zu halten, zu begrüßen;
  - b) den Vorschlag zu prüfen, daß das Verbandsbüro eine Tagung für den Informationsaustausch mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anberaumen solle, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden;
  - c) einen neuen Entwurf von „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6), wie in Absatz 13 dargelegt, zu prüfen;
  - d) zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeit betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind;
  - e) Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“, wie in Absatz 17 dargelegt, zu prüfen;
  - f) das vorläufige Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die dreiundsiebzigste Tagung“ (vergleiche Dokument CAJ/72/8), wie in den Absätzen 18 bis 23 dargelegt, zu prüfen.

## Inhalt

EINLEITUNG .....	2
ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL.....	2
INFORMATIONSMATERIAL .....	3
Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6) .....	3
Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung).....	6
Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5) .....	6
VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL .....	7
Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) .....	7
Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung).....	7
Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen.....	7
UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung) .....	7
Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial .....	7

## EINLEITUNG

3. Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung<sup>1</sup> ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen.<sup>2</sup> Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ (CAJ-AG) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material.<sup>3</sup> Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe anscheinend unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

4. Der CAJ vereinbarte auf seiner siebzigsten Tagung<sup>4</sup>, daß alle Angelegenheiten, die von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung<sup>5</sup> geprüft werden, nach der neunten Tagung der CAJ-AG vom CAJ geprüft werden sollten und daß die CAJ-AG nur auf Ad-hoc-Basis, wenn vom CAJ<sup>6</sup> für zweckmäßig erachtet, einberufen werden sollte.

## ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

5. Ein Überblick über die Entwicklung von Informationsmaterial ist in der Anlage dieses Dokuments enthalten.

---

<sup>1</sup> Abgehalten am 24. Oktober 2005 in Genf.

<sup>2</sup> Vergleiche Dokument CAJ/52/4 „Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial betreffend das UPOV-Übereinkommen“, Absätze 8 bis 10.

<sup>3</sup> Vergleiche Dokument CAJ/52/4, Absätze 11 bis 14, und CAJ/52/5 „Bericht“, Absatz 67.

<sup>4</sup> Abgehalten am 13. Oktober 2014 in Genf.

<sup>5</sup> Abgehalten am 14. und 17. Oktober 2014 in Genf.

<sup>6</sup> Vergleiche Dokument CAJ/70/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 38 bis 41.

## INFORMATIONSMATERIAL

6. Der CAJ vereinbarte auf seiner einundsiebzigsten Tagung,<sup>7</sup> auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ folgende Informationsmaterialien zu erörtern:

- Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)
- Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
- Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen.

### Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6)

7. Der CAJ nahm auf seiner einundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung<sup>8</sup> das von Australien auf elektronischem Wege über das Internet gehaltene Referat, das die Zusatzinformation zum Kontext der Beispiele lieferte, die von Australien beim Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten vorgelegt worden waren, begrüßt hatte und daß eine Abschrift des Referats im Bereich CAJ-AG/14 auf der UPOV-Website eingestellt worden war.<sup>9</sup>

8. Der CAJ vereinbarte, die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach der Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen.<sup>10</sup>

9. Der CAJ vereinbarte, Verbandsmitglieder einzuladen, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung Referate über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten.<sup>11</sup>

10. Am 26. Juni 2015 wurde das UPOV-Rundschreiben E-15/149 an die Mitglieder des CAJ gesandt, mit dem sie dazu einzuladen wurden, auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ Referate über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments hatte die Europäische Union ihre Absicht, ein Referat zu halten, bestätigt.

11. Der CAJ vereinbarte, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Vorschlag zu prüfen, daß das Verbandsbüro eine Tagung für den Informationsaustausch mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anberaumen solle, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Rat Dokument UPOV/INF/21/1 „Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung“ angenommen hatte.<sup>12</sup>

12. Der CAJ vereinbarte, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung einen neuen Entwurf der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6) zu prüfen, das folgende, von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung vereinbarten Änderungen enthält (vergleiche CAJ/71/2, Absatz 15).<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Am 26. März 2015 in Genf abgehalten.

<sup>8</sup> Abgehalten am 14. und 17. Oktober 2014 in Genf.

<sup>9</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 10.

<sup>10</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 11.

<sup>11</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 12.

<sup>12</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 13.

<sup>13</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 14.

Absatz 2	<p>Der zweite Satz soll lauten:</p> <p>„Zweck <del>der</del> dieser Anleitung [...]“</p> <p>Der dritte Satz ist zu streichen: „Die Anleitung ist gedacht für: Züchterrechte erteilende Behörden mit Befugnissen in Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten; Züchter, Landwirte, Pflanzler und andere Interessengruppen und einschlägige Gremien, die für die Beilegung von Streitigkeiten in Rechtsstreiten, in Mediations- oder Schlichtungsfällen zuständig sind“</p>
Absatz 6	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„6. Folgendes könnte in bezug auf den Begriff der „wesentlichen Merkmale“ geprüft werden:</p> <p>i) wesentliche Merkmale bedeuten in bezug auf eine Pflanzensorte vererbare Merkmale, die durch die Ausprägung eines oder mehrerer Gene bestimmt werden, oder andere vererbare Determinanten, die zu den hauptsächlichen Merkmalen, zur Leistung oder zum Wert der Sorte beitragen;</p> <p>ii) Merkmale, die aus Sicht der Erzeuger, Verkäufer, Lieferanten, Käufer, Empfänger oder Nutzer wichtig sind;</p> <p>iii) Merkmale, die für die Sorte als Ganzes wesentlich sind, darunter beispielsweise morphologische, physiologische, agronomische, industrielle und biochemische Merkmale;</p> <p>iv) wesentliche Merkmale können oder können auch nicht phänotypische Merkmale sein, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) verwendet werden;</p> <p>v) wesentliche Merkmale sind nicht auf jene Merkmale beschränkt, die sich ausschließlich auf Leistungsstärke oder Wert beziehen (zum Beispiel könnte Krankheitsresistenz als wesentliches Merkmal betrachtet werden, wenn die Sorte krankheitsanfällig ist);</p> <p>vi) wesentliche Merkmale können bei Pflanzen/Arten verschieden sein.“</p>
Absatz 7	Ist zu streichen
Absatz 8	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„8. Der Satz „sie läßt sich deutlich von der Ursprungssorte unterscheiden“ legt fest, daß sich die wesentliche Ableitung nur auf Sorten bezieht, die gemäß Artikel 7 deutlich von der Ursprungssorte unterschieden werden können und entsprechend schutzfähig sind. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) würde gelten, wenn sich die Sorte „nach Artikel 7 nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheiden läßt.“</p>
Absatz 10	<p>Soll lauten wie folgt:</p> <p>„10. Die Worte „mit Ausnahme der sich aus der Ableitung ergebenden Unterschiede“ setzen keinen Grenzwert für den Umfang an Unterschieden, die bestehen können, wenn eine Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet wird: Allerdings wird in den Nummern i und iii von Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b ein Grenzwert vorgegeben. Die Unterschiede dürfen nicht dergestalt sein, daß die Sorte nicht mehr „die Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, aufweist.“</p>

Absatz 11	Soll lauten wie folgt:  „11. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c angeführten Beispiele verdeutlichen, daß die Unterschiede, die sich aus dem Ableitungsvorgang ergeben, nur einer oder sehr wenige sein sollten. Gibt es allerdings nur einen oder sehr wenige Unterschiede, so heißt das nicht zwingend, daß eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist. Die Sorte müßte auch der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b festgelegten Definition entsprechen.“
Neuer Absatz nach Absatz 11	Einfügung folgenden Zitats in Absatz 11 in einen neuen Absatz wie folgt:  „12. Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.“
Wiederaufnahme des Titels	Züchtungsverfahren
Absatz 14	Absatz 14 soll folgendermaßen lauten:  „Bei der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten müssen die Lage bei verschiedenen Pflanzen und Arten und das Züchtungsverfahren berücksichtigt werden.“
Absatz 20	Der von ESA und ISF vorzulegende gemeinsame Vorschlag ist abzuwarten
Absatz 21	Es ist eine Anmerkung hinzuzufügen, daß der gegenwärtige Text nicht annehmbar war und neue Vorschläge geprüft werden sollten. Der gegenwärtige Text ist durchgestrichen darzustellen.
Absatz 29	Soll lauten wie folgt:  „29. Sowohl die vorwiegende Ableitung (z. B. Nachweis genetischer Übereinstimmung mit der Ursprungssorte) als auch die Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z. B. nachweisliche Übereinstimmung in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte) sind mögliche Ausgangspunkte für einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Sorte eine im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitete Sorte ist.“
Absatz 30	Soll lauten wie folgt:  „30. In einigen Fällen kann gegebenenfalls vom Züchter der Ursprungssorte vorgelegte einschlägige Information über vorwiegende Ableitung und/oder über Übereinstimmung mit den wesentlichen Merkmalen als Grundlage für die Umkehr der Beweislast verwendet werden. In solchen Fällen wird der andere Züchter beweisen müssen, daß die andere Sorte nicht im wesentlichen von der Ursprungssorte abgeleitet ist. So müßte der andere Züchter beispielsweise Informationen über den Züchtungsverlauf der zweiten Sorte beibringen, um zu beweisen, daß die Sorte nicht von der Ursprungssorte abgeleitet wurde.“
Abschnitt II	Der Zweck von Abschnitt II in den einschlägigen Teilen des Dokuments und insbesondere dass er sich auf die Beurteilung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte und ob sie schutzfähig ist, bezieht, ist zu klären.
Neuer Vorschlag	Beim nächsten Entwurf ist eine Anleitung auszuarbeiten, um die Situation, ob die Ursprungssorte oder die im wesentlichen abgeleitete Sorten in einem anderen Hoheitsgebiet geschützt oder nicht geschützt ist, zu klären.

13. Das Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6 wurde gemäß den von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung vereinbarten Änderungen erstellt.

14. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *zur Kenntnis zu nehmen, daß die Europäische Union beabsichtigt, auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ ein Referat über ihr System betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten;*

b) den Vorschlag zu prüfen, daß das Verbandsbüro eine Tagung für den Informationsaustausch mit der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anberaumen solle, um die mögliche Rolle der UPOV bei alternativen Streitbeilegungsmechanismen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, einschließlich der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, zu erkunden; und

c) einen neuen Entwurf von „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Überarbeitung) (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6), wie in Absatz 13 dargelegt, zu prüfen.

#### Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

15. Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeiten für die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

16. Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß ein Bericht über die Arbeiten für die etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung und Vorschläge betreffend eine etwaige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ in Dokument CAJ/72/3 „Sortenbezeichnungen“ dargelegt sind.

#### Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5)

17. Der CAJ vereinbarte auf seiner einundsiebzigsten Tagung, auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung einen neuen Entwurf der „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5) auf der Grundlage folgender Änderungen an Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 4 zu prüfen<sup>14</sup>

- i) Änderung des Titels des Dokuments und des Vorworts, so daß es sich auf das UPOV-Übereinkommen bezieht;
- ii) Aktualisierung von Abschnitt a), so daß er maßgebende Artikel der Akte von 1978 umfaßt;
- iii) Streichung von Absätzen 2 und 3; und
- iv) Ersetzung des Worts „entscheiden“ durch „bestimmen“ in Absatz 4.

---

<sup>14</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 15.

18. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5, „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“, wie in Absatz 17 dargelegt, zu prüfen.

## VORLÄUFIGES PROGRAMM FÜR DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

### Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)

18. Der CAJ wird ersucht, die nächsten Schritte der Ausarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)“ auf der Grundlage der Erörterungen auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ zu prüfen.

### Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)

19. Der CAJ wird ersucht, die nächsten Schritte der Ausarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)“ auf der Grundlage der Erörterungen auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ zu prüfen.

### Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen

20. Der CAJ wird ersucht, die nächsten Schritte der Ausarbeitung der „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ auf der Grundlage der Erörterungen auf der zweiundsiebzigsten Tagung des CAJ zu prüfen.

### UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)

21. Der CAJ vereinbarte auf seiner einundsiebzigsten Tagung, die Ausarbeitung eines Entwurfs einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/5 „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Überarbeitung)“ (Dokument UPOV/INF/5/1 Draft 1) in Erwartung der Entwicklungen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Prototyps des elektronischen Formblatts zurückzustellen (vergleiche Dokument CAJ/71/4).<sup>15</sup>

### Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial

22. Der CAJ nahm auf seiner einundsiebzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der TC vereinbart hatte, die Erörterung über Sortenbeschreibungen und die Rolle des Pflanzenmaterials, einschließlich einer Mindestanzahl von Wachstumsperioden für die DUS-Prüfung, in seine zweiundfünfzigste Tagung in Genf im Jahr 2016 aufzunehmen.<sup>16</sup> Der TC wird dem CAJ über alle Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen und die Rolle von Pflanzenmaterial zur Prüfung durch den CAJ berichten.

23. Es wird vorgeschlagen, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die dreiundsiebzigste Tagung“ (vergleiche Dokument CAJ/72/8) zu prüfen.

---

<sup>15</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 30.

<sup>16</sup> Vergleiche Dokument CAJ/71/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24.

24. *Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Ausarbeitung von Informationsmaterial in Verbindung mit den Erörterungen über den Zeitplan der Tagungen des CAJ unter dem Tagesordnungspunkt „Programm für die dreiundsiebzigste Tagung“ (vergleiche Dokument CAJ/72/8), wie in den Absätzen 18 bis 23 dargelegt, zu prüfen.*

[Anlage folgt]



## ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG VON INFORMATIONSMATERIAL

## ERLÄUTERUNGEN

Verweiszeichen	Erläuterungen zu:	Status
UPOV/EXN/BRD	Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/BRD/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/CAL	Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAL/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/EXN/CAN	Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/CAN/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/CAN/2 Draft 4 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/EDV	Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EDV/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/EDV/2 Draft 6 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/ENF	Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/ENF/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/EXC	Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens	UPOV/EXN/EXC/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/GEN	Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen	UPOV/EXN/GEN/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/HRV	Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/HRV/1 im Oktober 2013 angenommen
UPOV/EXN/NAT	Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/NAT/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NOV	Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/NOV/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/NUL	Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/NUL/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/NUL/2 Draft 4 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/PPM	Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/PPM/1 Draft 5 vom CAJ im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/PRI	Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/PRI/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/EXN/PRP	Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/EXN/PRP/1 im Oktober 2009 angenommen UPOV/EXN/PRP/2 Draft 4 vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/EXN/VAR	Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/EXN/VAR/1 im Oktober 2010 angenommen

INFORMATIONSDOKUMENTE

Jüngstes Verweiszeichen	INF-Dokumente	Status
UPOV/INF-EXN	Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe	UPOV/INF-EXN/7 im März 2015 vom Rat angenommen UPOV/INF-EXN/8 Draft 1 vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/INF/4	Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV	UPOV/INF/4/4 im März 2015 vom Rat angenommen
UPOV/INF/5	UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz	UPOV/INF/5 im Oktober 1979 angenommen
UPOV/INF/6	Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/6/3 im Oktober 2013 angenommen Dokument C/49/14, Anlage IV, vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/INF/7	Geschäftsordnung des Rates	UPOV/INF/7 im Oktober 1982 angenommen
UPOV/INF/8	Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	UPOV/INF/8/ im November 1982 unterzeichnet
UPOV/INF/9	Abkommen zwischen dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung des rechtlichen Statuts dieses Verbandes in der Schweiz (Sitzabkommen)	UPOV/INF/9/ im November 1983 unterzeichnet
UPOV/INF/10	Interne Revision	UPOV/INF/10/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/12	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	UPOV/INF/12/4 im November 2012 angenommen Dokument C/49/14, Anlage III, vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/INF/13	Anleitung zum Verfahren für den Beitritt zur UPOV	UPOV/INF/13/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/14	Anleitung für UPOV-Mitglieder zum Verfahren für die Ratifizierung der oder den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	UPOV/INF/14/1 im Oktober 2009 angenommen
UPOV/INF/15	Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen	UPOV/INF/15/3 im März 2015 vom Rat angenommen
UPOV/INF/16	Austauschbare Software	UPOV/INF/16/4 im Oktober 2014 angenommen Dokument UPOV/INF/16/5 Draft 1 vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen
UPOV/INF/17	Richtlinien für die DNS-Profilierung: Auswahl molekularer Marker und Aufbau von Datenbanken („BMT-Richtlinien“)	UPOV/INF/17/1 im Oktober 2010 angenommen
UPOV/INF/18	Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)	UPOV/INF/18/1 im Oktober 2011 angenommen
UPOV/INF/19	Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen bei UPOV-Organen	UPOV/INF/19/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/20	Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten	UPOV/INF/20/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/21	Alternative Mechanismen zur Streitbeilegung	UPOV/INF/21/1 im November 2012 angenommen
UPOV/INF/22	Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung	UPOV/INF/22/1 im Oktober 2014 angenommen Dokument UPOV/INF/22/2 Draft 1 vom Rat im Oktober 2015 zu prüfen